

SATZUNG

des Karnevalvereins Dieburg 1838 e.V.
in der Fassung nach der neunten Änderung vom 27. Juni 2017

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "Karnevalverein Dieburg 1838 e.V." und hat seinen Sitz in Dieburg.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Fastnachtssitzungen, Durchführung von Fastnachtsumzügen, um dem jahrhundertealten und bodenständigen Brauchtum zu dienen, die Dieburger Fastnacht zu erhalten, volksbildend zu pflegen und zu fördern.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. Mitglieder

§ 3

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Vorstandsmitgliedern,
3. Ehrenmitgliedern.

Mitglied kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts, gleich welcher Konfession, Partei und Rasse werden.

Die Anmeldung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

(2) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE80KVD00000236567 und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) jährlich zum 01. Oktober ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(3) Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(4) Jedes Mitglied hat ohne Rücksicht auf den Tag des Eintrittes den für das Geschäftsjahr festgesetzten Beitrag bis zum 31. Dezember jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt zufolge schriftlicher Abmeldung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist und die nur zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zulässig ist,
2. durch Wegzug, wenn nicht erklärt wird, dass die Mitgliedschaft bestehen bleiben soll,
3. durch Tod,
4. durch Ausschluss.

§ 6

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung. Der Ausgeschlossene hat kein Einspruchsrecht. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. die bestehende Satzung nicht beachtet oder das Ansehen des Vereins verletzt,
2. die mit der Geschäftsführung des Vereins betrauten Personen in Vollziehung ihrer Vereinsobliegenheiten beleidigt,
3. mit seiner Beitragsleistung erheblich in Rückstand bleibt.

§ 7

Mitglieder die sich in hervorragender Weise um den Karneval verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehren-Mitgliedern (Ehren-Vorstandsmitgliedern) ernannt werden. Sie behalten Stimmrecht.

III. Geschäftsjahr, Mitgliederversammlung und Wahl des Vorstandes

§ 8

Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 01. Mai des einen bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres.

§ 9

Nach Ablauf des Vereinsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt

- zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsablage,
- zum Ausspruch der Entlastung für beide,
- zu etwaigen Satzungsänderungen,
- zur Neuwahl des Vorstandes nach jeweils drei Vereinsjahren bzw. zu Nachwahlen,
- zu sonstigen wichtigen Vereinsangelegenheiten.

§10

Die Mitglieder wählen in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach jeweils drei Vereinsjahren den Vorstand in demokratischer Grundlage durch geheime Abstimmung, und zwar den 1. und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden mit absoluter Stimmenmehrheit,

die übrigen Vorstandsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Neuwahlen sind bei Bedarf in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung möglich und dann vorzunehmen, wenn im Verlauf eines Vereinsjahres ein Vorstandsmitglied durch Tod, Austritt, Ausschluss oder sonstigen persönlichen Gründen ausscheidet oder ein begründeter Anlass vorliegt.

Jedes Mitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar.

§11

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, sobald die Vereinsgeschäfte dies erfordern, oder der Vorstand es beschließt, oder wenn 1/10 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§12

Die Einladung zu den ordentlichen und zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen ergeht mindestens 5 Tage vorher durch Veröffentlichung im "Dieburger Anzeiger". Die Tagesordnung ist hierbei anzugeben.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Änderungen der Satzung eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden.

IV. Vorstand (Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand) und Elferrat

§13

Die Angelegenheiten des Vereins ordnet der Vorstand, soweit sie nicht nach §9 und 11 dieser Satzung einer Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand zusammen.

Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Sitzungspräsidenten
4. dem 1. Schriftführer
5. dem 2. Schriftführer
6. dem Schatzmeister
7. zwei Stellvertretern des Schatzmeisters
8. dem Medienbeauftragten
9. dem Zeugwart
10. dem stellvertretenden Zeugwart
11. dem Vermögensverwalter
12. dem Zugmarschall
13. aus 11 Beisitzern, entsprechend der Mitgliederzahl des Vereins, wobei auf je oder restlich angefangene 50 Mitglieder ein Beisitzer entfällt. Die Höchstzahl der Beisitzer beträgt jedoch 11.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden, zum Gesamtvorstand gewählten Personen

1. dem 1. Vorsitzenden
2. den zwei Stellvertretern
3. dem Sitzungspräsidenten
4. dem 1. Schriftführer
5. dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden werden jedoch im Innenverhältnis von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 14

Der Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden oder einem vom 1. Vorsitzenden beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich einzuberufen, sobald es die Geschäfte erfordern. Die Tagesordnung ist hierbei anzugeben. Er ist jederzeit beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vorschriftsmäßig eingeladen waren. Die Abstimmung erfolgt geheim nach Stimmenmehrheit.

§ 15

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er leitet den Geschäftsgang sowie alle Versammlungen der Mitglieder und des Vorstandes, wie auch deren Abstimmungen. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 16

Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und unterstützen ihn in seiner Tätigkeit. Den stellvertretenden Vorsitzenden können vom Vorstand Sachgebiete zugeordnet werden.

§ 17

Die Schriftführer haben die schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Über alle Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das von dem betreffenden Schriftführer und dem versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 18

Der Schatzmeister hat das gesamte Kassenwesen zu verwalten und die erforderlichen Zahlungen, jedoch nur nach erfolgter Anweisung durch den Vorsitzenden, zu leisten. Die stellvertretenden Schatzmeister unterstützen den Schatzmeister in seinen Obliegenheiten. Ihnen können Sachgebiete zur Abarbeitung zugeordnet werden. In der Buchführung sind Einnahmen und Ausgaben nach den steuerlichen Bestimmungen getrennt nach "Zweckbetrieb" und "wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" auszuweisen.

§ 19

Dem Medienbeauftragten obliegt die Berichterstattung über sämtliche Veranstaltungen in der Tagespresse.

§ 20

Der Zeugwart ist Verwalter des Vereinsinventars. Er hat ein Bestandsverzeichnis zu führen und die Gegenstände zu verwahren. Der stellvertretende Zeugwart unterstützt ihn in seinen Obliegenheiten.

Der Vermögensverwalter hat das sachliche Vermögen des Vereins buchmäßig festzustellen, zu verwalten und dessen Bestand jährlich zu überprüfen.

§ 21

Der Zugmarschall ist für die Organisation aller Umzüge einer Kampagne verantwortlich.

§ 22

Der Rechnungsprüfer, der jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung neu für ein Geschäftsjahr gewählt wird, prüft die vom Schatzmeister (§ 13 Abs. 3 Ziffer 5) aufgestellte Jahresrechnung mit Vermögensnachweis und erstattet in der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres über das Ergebnis Bericht.

V. Satzungen

§ 23

Gegenwärtige Satzungen wurden in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07. Juni 1950 für den Karnevalverein Dieburg festgesetzt. Sie sind mit allen danach vorgenommenen Satzungsänderungen gültig und bindend für jedes Mitglied.

§ 24

Wenn innerhalb des Vereins Ereignisse eintreten, worüber in den gegenwärtigen Satzungen keine oder nicht genügende Aufklärung enthalten ist, unterliegt die Sache der Entscheidung des Vorstandes, in Sonderfällen der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 25

Anträge auf Satzungsänderungen müssen 3 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

VI. Besondere Vorschriften

§ 26

Die Mittel dürfen nur für Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins entsprechen, verwendet werden. Alle Mitglieder im Sinne des § 2 der Satzung erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 27

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VII. Auflösung oder Aufhebung des Vereins

§ 28

1. Die Auflösung des Vereins findet statt, wenn stichhaltige Gründe vorliegen oder 3/4 sämtlicher Mitglieder für die Auflösung stimmen oder die Mitgliederzahl unter 3 (drei) gesunken ist.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins infolge Anordnung höheren Ortes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die etwa eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Dieburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 07.06.1950 (mit 7 Unterschriften)

Änderungen beschlossen am:

30.11.1954; 11.04.1958; 26.04.1963; 09.05.1969; 26.05.1987; 24.04.1990; 03.06.1993; 26.06.2013 und 27.06.2017